

Sonder



Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

N^o 35

Dienstag, den 14. März

1916

Bekanntmachung,

Nr. Ch. II. 888/L. 16. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verlaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurechtungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten,

b) Hat der Kleinhandler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.

c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhandler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Gerbdauer.

Bei den Arten IId. Nr. 1—49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Roßhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Mittengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 3.

Grundpreise für Leder (siehe Rückseite).

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließlich und unter Nr. 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder

Grundpreise für Leder.

Ziffer	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
1	Sohlleder und Basisleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,25	7,75	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
2	"		Kernstücke	12,00	11,25	10,75		
3	"		Hälfe	7,00	6,00	5,00		
4	"		Planfen	5,00	4,25	4,00		
5	Sohlleder und Basisleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
6	"		Kernstücke	11,25	10,75	10,50		
7	"		Hälfe	6,25	5,50	5,00		
8	"		Planfen	4,25	4,00	4,00		
9	Brandsohleleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
10	"		Kernstücke	11,25	10,75	10,50		
11	"		Hälfe	6,25	5,50	5,00		
12	"		Planfen	4,25	4,00	4,00		
13	Fahlleider	2,50—2,75 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	11,00	10,00	9,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
14	Raffkalfelle (pflanzliche Gerbung)	—		13,00	11,00	10,50	9,75	
15	(reine Chromgerbung), schwarz	—		22,00	20,00	19,00	—	
16	Chromindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, schwarz	mindestens 2,0 mm		22,00	20,00	19,00	—	
17	10 farbige	—		23,00	22,00	21,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
18	Glanz-Chromindleder (Hindborg), genarbt oder glatt, schwarz oder braun	unter 2,0 mm		18,00	17,00	16,00	14,00	
19	in anderen Farben	—		21,00	20,00	19,00	16,00	
20	Chromindleder (Vogelst), schwarz oder braun	—		18,00	17,00	16,00	14,00	
21	in anderen Farben	—		20,00	19,00	17,50	15,50	
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke	11,25	10,25	9,25	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
23	mehr als 15			9,75	9,25	8,25		
24	pflanzliche Gerbung, höchstens 10			10,75	9,75	8,25		
25	mehr als 10			9,75	8,75	7,50		
26	Blattleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
27	10	3—4	Kernstücke	10,75	10,00	9,50		
28	10	—	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
29	mehr als 10	unter 3	Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
30	10	—	ganze oder halbe Häute	9,50	8,75	8,25		
31	10	über 4	Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
32	farbig, angebräunt oder ungefarbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4	ganze oder halbe Häute	6,75	6,00	5,50		
33	10	—	Kernstücke	9,75	9,00	8,50		
34	10	unter 3	ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00		
35	10	—	Kernstücke	11,25	10,50	10,00		
36	10	über 4	ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00		
37	10	—	Kernstücke	11,25	10,50	10,00		
38	10	unter 3	ganze oder halbe Häute	10,25	9,50	9,00		
39	10	—	Kernstücke	14,25	13,50	12,50		
40	10	über 4	ganze oder halbe Häute	11,75	11,00	10,50		
41	10	—	Kernstücke	15,75	15,00	14,00		
42	10	unter 3	ganze oder halbe Häute	12,00	11,25	10,75		
43	10	—	Kernstücke	15,75	15,00	14,00		
44	10	über 4	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50		
45	10	—	Kernstücke	10,75	10,00	9,50		
46	10	unter 3	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
47	10	—	Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
48	10	über 4	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
49	10	—	Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
50	10	unter 3	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
51	10	—	Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
52	10	über 4	ganze oder halbe Häute	11,25	10,50	10,00		
53	10	—	Kernstücke	15,25	14,50	13,50		
54	10	unter 3	ganze oder halbe Häute	12,75	12,00	11,50		
55	10	—	Kernstücke	16,75	16,00	15,00		
56	10	über 4	ganze oder halbe Häute	13,00	12,25	11,75		
57	10	—	Kernstücke	16,75	16,00	15,00		
58	10	unter 3	ganze oder halbe Häute	24,00	20,00	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
59	10	über 2,5—3,00	—	27,00	23,00	—		
60	10	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	—	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
61	10	unter 2	ganze oder halbe Häute	14,50	—	—		
62	10	2,5—4	ganze oder halbe Häute	9,50	—	—		
63	10	unter 2,5	ganze oder halbe Häute	11,50	—	—		
64	10	—	Kernstücke	6,00	—	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
65	10	—	ganze oder halbe Häute	6,50	5,50	4,50		
66	10	—	Kernstücke	4,50	—	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
67	10	—	ganze oder halbe Häute	6,00	—	—		
68	10	—	ganze oder halbe Häute	8,00	6,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
69	10	—	ganze oder halbe Häute	18,00	15,00	13,00		

2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer“ an den beauftragten Lieferer, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins

erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktien-gesellschaft gehörige Geberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für ins-gesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Über diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungs-betrage von höchstens 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Ver-äußerungen ist, daß die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Guachterkommission für Lederhöchstpreise
in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe
in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkraft-treten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10 15. R. R. A. außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Münster, den 5. März 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

~ Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R. Nr. 6703.

2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer“ an den beauftragten Lieferer, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Straße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vordrucke zu den Freigabe- und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktien- gesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für ins- höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Händler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Über Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Ver- käufe ist, daß die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen nach Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Händ- ler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Die Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der angedrohten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen über diese Bekanntmachung sind,

a) sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Guachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

b) sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

1. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkraft- tritt wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10 außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

München, den 5. März 1916.

Verordnet: Generalmajor des VII. Armeekorps.